

V e r t r a g

zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationsvertrag)

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten und
- bestimmt von dem Ziel, kirchliche Strukturen veränderten Bedingungen anzupassen, insbesondere zu einem wirksameren Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,

den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden eine Föderation mit dem Namen „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)“, im Folgenden Föderation.

(2) Die Föderation nimmt wesentliche landeskirchliche Funktionen wahr. Als Gemeinschaft der vertragschließenden Kirchen ist sie selbst Kirche.

(3) Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Föderation ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Organe der Föderation sind

1. die Föderationssynode,
2. die Kirchenleitung und
3. das Kollegium des Kirchenamtes.

(2) Die Organe sind alsbald nach dem Inkrafttreten des Föderationsvertrages, spätestens innerhalb von sechs Monaten, zu bilden. Bis zur Bildung der Organe der Föderation nehmen die bisherigen Organe der vertragschließenden Kirchen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

§ 3

(1) Die Zuständigkeiten der Föderation sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben ihrer Organe sind in der Vorläufigen Ordnung der Föderation geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage).

(2) Die vertragschließenden Kirchen verpflichten sich, die in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen.

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen stimmen darin überein, dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind.

(2) Bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, ist für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten, durch die die Vorläufige Ordnung der Föderation und die geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen abgelöst werden. Die vertragschließenden Kirchen verständigen sich rechtzeitig über die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, die den Synoden der vertragschließenden Kirchen und der Föderationssynode den Entwurf für eine Verfassung der Föderation zur Beschlussfassung vorzulegen hat; die Kommission hat ihre Tätigkeit spätestens zwei Jahre vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzunehmen.

(3) Über den in Absatz 2 genannten Zeitpunkt hinaus bleiben die vertragschließenden Kirchen insbesondere zuständig

1. in Fragen des Bekenntnisses,
2. für die Bestellung der Bischöfe und Bischöfinnen sowie der Pröpste und Pröpstinnen bzw. der Visitatoren und Visitorinnen,
3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB).

§ 5

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Föderationsvertrag mit Zustimmung der beiden vertragschließenden Kirchen beitreten.

§ 6

(1) Dieser Vertrag bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz, das jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

(2) Der zwischen den vertragschließenden Kirchen geschlossene Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 tritt mit Bildung der Kirchenleitung (§ 2) außer Kraft.

Anlage

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Präambel

1.

Grundlage der Föderation ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Föderation zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

2.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Föderation auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

4.

Sie ist eine Kirche der Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekenntnisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus.²

5.

Die Föderation ist die Gemeinschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit ihren lutherischen und reformierten Kirchengemeinden (im Folgenden: Teilkirchen). Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden und wirkt daraufhin, dass diese ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

¹ Dies sind die Augsburger Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confessio de foi und der Discipline Ecclesiastique.

6.

Zwischen den Teilkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Föderation fördert darum das Zusammenwachsen der beiden Teilkirchen, ihrer Superintendenturen bzw. Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

7.

Die Föderation bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Teilkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Art. 1

Das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen beruht auf der in der vorstehenden Präambel festgelegten Grundlage.

Art. 2

(1) Die Rechtsetzung der Föderation darf das Bekenntnis der Teilkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Teilkirchen darf dem gemeinsamen Recht nicht widersprechen.

(2) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Art. 3

Die Föderation steht in der Gemeinschaft der Ökumene. Sie ist ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 21 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Teilkirchen behalten ihre bestehenden Mitgliedschaften in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in den weltweiten konfessionellen Bündnen.

Art. 4

Die Föderation ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 5

Die in einer Teilkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in der ganzen Föderation anerkannt.

Art. 6

Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde einer der beiden Teilkirchen gehört das Kirchenmitglied zugleich der Föderation an.

Art. 7

Die im Folgenden verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

II . Abschnitt: Aufgaben und Finanzierung

Art. 8

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht im Folgenden der Föderation übertragen sind, bleiben bei der jeweiligen Teilkirche.

(2) Die Föderation ist zuständig für

1. Grundsatzfragen der kirchlichen Entwicklung, der ökumenischen Beziehungen und des Verhältnisses zum Staat,
2. die Vorbereitung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rechts und der Organisationsstrukturen im Bereich der Föderation,
3. die Erarbeitung der Verfassung der Föderation,
4. die Rechtsetzung auf folgenden Gebieten:
 - a) Ausführungsbestimmungen zu gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) Wahlrecht zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden,
 - c) Recht der Pfarrstellenbesetzung,
5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern,
6. die Errichtung und Weiterentwicklung der Einrichtungen, Werke und Dienste auf der Ebene der Föderation,
7. weitere Zuständigkeiten und Aufgaben, die ihr durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der Teilkirchen übertragen werden.

- (3) Die Zuständigkeit der Teilkirchen
1. in Fragen des Bekenntnisses,
 2. für die Bestellung der Bischöfe und der Pröpste und Visitatoren,
 3. für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und im Lutherischen Weltbund (LWB),
- bleibt unberührt.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaften nach Absatz 3 Nr. 3 stimmen sich die Teilkirchen ab.

Art. 9 Finanzierung

Die Föderation finanziert sich aus Zuweisungen der Teilkirchen. Die Zuweisungen bemessen sich nach dem Verhältnis ihrer Gemeindeglieder. Das Nähere wird durch eine gesonderte Finanzvereinbarung geregelt, die der Zustimmung beider Teilkirchen bedarf.

III. Abschnitt: Organe der Föderation und der Teilkirchen

Art. 10 Übersicht

- (1) Organe der Föderation sind
1. die Föderationssynode und
 2. die Kirchenleitung.
- (2) Organe der Teilkirchen sind
1. die Teilkirchensynoden,
 2. die Teilkirchenleitungen und
 3. die Bischöfe.
- (3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation und der Teilkirchen.
- (4) Die Organe der Föderation leiten diese in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

Art. 11 Die Föderationssynode

- (1) Der Föderationssynode gehören in folgender Zusammensetzung Mitglieder der Teilkirchensynoden in jeweils gleicher Anzahl an:

1. jeweils der Bischof,
2. jeweils der Präses bzw. Präsident der Teilkirchensynode,
3. je 28 Mitglieder, die nach Maßgabe näherer Festlegungen der Teilkirchen von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder der Teilkirchensynoden gewählt werden,
4. je drei Superintendenten nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts,
5. je ein Vertreter der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
6. je sechs von den Teilkirchensynoden aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

Die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder soll die Hälfte der Gesamtzahl der Vertreter aus jeder Teilkirche nicht übersteigen. Unter den nach Satz 1 Nr. 6 gewählten Mitgliedern sollen die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke angemessen vertreten sein; die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen sind nicht wählbar. Die Mitglieder der Föderationssynode werden durch ihre Stellvertreter in der jeweiligen Teilkirchensynode vertreten.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und die Dezernenten des Kirchenamtes, die Pröpste und Visitatoren sowie der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werks nehmen an den Verhandlungen der Föderationssynode beratend teil. Der Präsident und der Vizepräsident sind antragsberechtigt und können während der Sitzungen der Föderationssynode jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Die Föderationssynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation, sofern die Zuständigkeit der Kirchenleitung, des Kollegiums des Kirchenamtes oder der weiteren Organe der Teilkirchen nicht entgegen steht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundfragen von Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen erlassen.
2. Sie verabschiedet die Verfassung der Föderation und überweist sie zur Zustimmung an die Teilkirchensynoden.
3. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 1 und 2.
4. Sie beschließt den Haushalt der Föderation.
5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Föderation.
6. Sie wählt die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 12 Abs. 1 Nr. 5).
7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

(4) Die Föderationssynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präsidenten, drei Stellvertretern und zwei Schriftführern besteht. Die Föderationssynode bestimmt unter den Präses der Teilkirchensynoden den Präsidenten und den ersten Stellvertreter und wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den Bischöfen einberufen.

(5) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind. Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Vertretern beider Teilkirchen erreicht werden. Die Verfassung der Föderation bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Vertreter der beiden Teilkirchen und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden.

(6) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind

vor ihrer Einbringung der Kirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.

(7) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Vertreter einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Kirchenleitung zusammen.

(8) Die Föderationssynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen.

Art. 12 Die Kirchenleitung

(1) Der Kirchenleitung gehören an

1. die Bischöfe der Teilkirchen,
2. ein Propst bzw. Visitator aus jeder Teilkirche,
3. der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes,
4. die Präsidien der Teilkirchensynoden,
5. acht weitere Mitglieder der Föderationssynode, darunter je ein Superintendent und je ein Pfarrer oder Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aus jeder Teilkirche,
6. der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes.

Von den Mitgliedern der Kirchenleitung soll eines reformierten Bekenntnisses sein.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in der Kirchenleitung wechselt zwischen den Bischöfen der Teilkirchen.

(3) Die Kirchenleitung hat im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.
2. Sie vertritt die Föderation nach außen; Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Sie erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Föderation Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Sie gibt dem Kirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
5. Sie beruft den Präsidenten, dessen ständige Vertretung (Vizepräsident), die Dezernenten des Kirchenamtes und den Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes.
6. Sie beschließt über die Besetzung von Stellen der Föderation, soweit sie dies nicht dem Kirchenamt überträgt.
7. Sie erstattet der Föderationssynode einmal im Jahr einen Bericht.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den beiden Bischöfen und der Teilkirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschließen, dass der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des Propst-sprengels Erfurt-Nordhausen auch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Öffentlichkeit vertritt.

(5) Gegen Beschlüsse der Föderationssynode kann die Kirchenleitung Einspruch erheben. Art. 81 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen³ gilt entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 13

Teilkirchensynoden und Teilkirchenleitungen

(1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Teilkirchensynoden bestimmen sich nach dem Recht der Teilkirchen und Art. 8.

(2) Den Teilkirchenleitungen gehören die Mitglieder der Kirchenleitung aus der jeweiligen Teilkirche nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 an. Das Recht der Teilkirchen kann bestimmen, dass bis zu fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder (z. B. weitere Pröpste bzw. Visitatoren, Älteste, Vertreter aus der Diakonie) hinzutreten. Den Vorsitz führt der Bischof der jeweiligen Teilkirche.

(3) Die Teilkirchenleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Rahmen der Zuständigkeit der Teilkirchen (Art. 8 Abs. 1) nach dem Recht der Teilkirchen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugewiesen sind, soweit diese nicht dem Kirchenamt obliegen.

Art. 14

Die Bischöfe, Pröpste und Visitatoren

(1) Die Bischöfe nehmen je für den Bereich ihrer Teilkirche die ihnen nach dem Recht der Teilkirchen übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Sie vertreten die Föderation in der Öffentlichkeit.

(2) Gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes kann von den beiden Bischöfen gemeinsam Einspruch erhoben werden. Art. 100 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen⁴ gilt entsprechend.

³ Art. 81 GO EKKPS: „Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.“

⁴ Art. 100 GO EKKPS: „(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.
(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.
(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.“

(3) Gegen einen Beschluss der Föderationssynode kann von jedem Bischof mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. § 81 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen⁵ gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ständigen Ausschusses die Kirchenleitung tritt. Der Beschluss ist der Teilkirchensynode der Teilkirche, welcher der den Einspruch erhebende Bischof angehört, vorzulegen; bestätigt die Teilkirchensynode die Bedenken, so kann die Föderationssynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkirchensynode entscheiden.

(4) Die Bischöfe versammeln die Pröpste und Visitatoren regelmäßig zu gemeinsamen Konventen (Bischofskonvent); der Bischofskonvent dient dem Erfahrungsaustausch und berät insbesondere über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. Die den Pröpsten und Visitatoren nach dem Recht der Teilkirchen zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 15 **Das Kirchenamt**

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des bisherigen Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Magdeburg und in Eisenach. Es führt die laufenden Geschäfte der Föderation. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
10. Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,

⁵ Art. 81 Abs. 1 Verfassung ELKTh: „Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen und dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.“

12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Kirchenamt ist in Dezernate gegliedert. Es wird von einem Kollegium, dem die Dezernenten und die Bischöfe der Teilkirchen angehören, unter Vorsitz eines Präsidenten geleitet. Der Präsident muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ständiger Vertreter des Präsidenten ist ein nicht-theologischer Dezernent des Kirchenamtes, welcher der jeweils anderen Teilkirche angehören soll (Vizepräsident).

(6) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass für Personalangelegenheiten der Teilkirchen unter dem Vorsitz des zuständigen Dezernenten beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Übergangsregelung für die Bildung des Kirchenamtes

(1) Abweichend von Art. 12 Abs. 3 Nr. 5 obliegt die erstmalige Berufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Dezernenten des Kirchenamtes dem nach dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 gebildeten Kooperationsrat. Der Kooperationsrat entscheidet über die Besetzung unter Hinzuziehung von je vier Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (erweiterter Kooperationsrat). Der erweiterte Kooperationsrat hat auf eine paritätische Besetzung des Kollegiums des Kirchenamtes mit Mitgliedern des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu achten.

(2) Soweit dies erforderlich ist, kann der Kooperationsrat bis zur Konstituierung des Kollegiums des Kirchenamtes Entscheidungen über die Besetzung der Referate treffen.

Art. 17

Fortgeltung von teilkirchlichem Recht

Soweit die kirchliche Ordnung der Teilkirchen bezüglich ihrer Organe und leitenden Dienste den Bestimmungen dieser vorläufigen Ordnung nicht entgegensteht, bleibt sie in Geltung oder ist entsprechend anzuwenden.

